

teren Gesetzen stellt sich das Derogationsproblem (sprich: Konflikt Völkerrecht — späteres Landesrecht) infolge der Funktion des Staatsgerichtshofes als Normenkontrollgerichtshof in abgeschwächterer Form als in anderen Mitgliedsstaaten des Europarates. Der Staatsgerichtshof kann jederzeit von amteswegen oder auf Antrag einer Partei im Anlassfall über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen erkennen (vgl. Art. 24 StGHG). Bei der Auslegung der Bestimmungen der Verfassung wird er in Zukunft sicherlich die in der EMRK garantierten Rechte und Freiheiten und die dazu ergangene Rechtsprechung der Strassburger Organe berücksichtigen. Konventionsverletzungen können im gleichen Verfahren wie Verfassungsverstösse gerügt werden; dies wird, zusammen mit dem Grundsatz der automatischen Übernahme der EMRK und wegen des self-exekuting-Charakters der meisten Konventionsrechte zu einer Verschmelzung von Konventions- und Verfassungsbeschwerde im Bereich der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und somit der EMRK führen. Dies wird auch dazu führen, dass spätere Gesetze konkret und abstrakt einerseits direkt (so bei der konkreten Normenkontrolle) und andererseits indirekt (so bei der abstrakten Normenkontrolle) durch den Staatsgerichtshof auf ihre Konventionsmässigkeit bzw. -widrigkeit überprüft werden.

6. Die EMRK im Lichte der Rechtsprechung des F. L. Staatsgerichtshofes

1977⁸⁴ nahm der Staatsgerichtshof in einer Entscheidung erstmals auf die EMRK Bezug und hielt fest, dass dieselbe, obwohl das Fürstentum Liechtenstein sie noch nicht ratifiziert habe und somit durch sie auch nicht gebunden sei, gewisse Ausstrahlungen zu entfalten vermöge. Die Garantien der Menschenrechte und Grundfreiheiten könnten in Zweifelsfällen so gedeutet werden, dass ihr Gehalt dem durch die EMRK geforderten Mindeststandard entspreche. Der Staatsgerichtshof billigte der EMRK also eine Art «indirekte Vorwirkung» zu, indem er sich für verpflichtet hielt, in Zweifelsfällen liechtensteinisches Recht so auszulegen, dass es den Garantien der EMRK entspreche.⁸⁵ Verschiedentlich hat der Staatsgerichtshof in letzter

⁸⁴ Dieser Entscheid ist nicht veröffentlicht.

⁸⁵ Siehe Anm. 84.